

Allgemeine Montagebedingungen der Firma Chemische Fabrik Dr. Weigert GmbH & Co. KG
Mühlentzen 85 • D-20539 Hamburg
- Stand: 01.10.2020 -

1. Allgemeines, Geltungsbereich

1.1 Die nachstehenden Allgemeinen Montagebedingungen gelten für Inlands- und Auslandsmontagen, die von der Firma Chemische Fabrik Dr. Weigert GmbH & Co. KG übernommen werden. Die Montagebedingungen Dr. Weigerts gelten auch für alle künftigen Geschäfte und Verträge mit dem Besteller, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

1.2 Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind zwischen den Parteien schriftlich niedergelegt.

1.3 Diese Allgemeinen Montagebedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Allgemeinen Montagebedingungen abweichende Bedingungen erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Bestellers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

2. Montage- und Servicestundensätze

Die Montagearbeiten werden grundsätzlich nach Zeitaufwand abgerechnet. Während der üblichen Arbeitszeiten von Montag bis Freitag innerhalb der 40-Stunden-Woche bei täglich 8 Arbeitsstunden berechnen wir für eine Arbeits-, Warte- oder Reisesunde eines Monteurs, Baustellenleiters, Servicetechnikers, Serviceingenieurs, Projektleiters oder Spezialisten den regulären Stundensatz. Der Stundensatz eines Notfalleinsatzes ist entsprechend höher. Alle Preise entnehmen Sie bitte unserer gültigen Preisliste.

Die Wegezeit von der Unterkunft des Montagepersonals zur Arbeitsstelle und zurück kommt in Abrechnung, wenn dieser Weg länger als eine Viertelstunde dauert.

3. Hilfsstoffe und Verbrauchsmaterialien

Hilfsstoffe und Verbrauchsmaterialien sind im Stundensatz nicht enthalten. Sie werden, soweit nicht vom Besteller beigelegt, nach Verbrauch gesondert berechnet.

4. Nebenkosten

4.1 Die Reisekosten des Montagepersonals für Hin- und Rückreise einschließlich der zusätzlichen Fahrtkosten werden in Rechnung gestellt. In der Regel wird die Deutsche Bahn, ein Pkw, öffentliche Nahverkehrsmittel oder ein Flugzeug benutzt. Die Wahl des zu benutzenden Verkehrsmittels behalten wir uns vor. Bei Bahnfahrten werden die Kosten der 1. Klasse zuzüglich Zuschlägen berechnet. Für die Kfz-Benutzung wird eine Kilometer-Pauschale angesetzt. Die An- und Abreise sind nach Aufwand zu berechnen und gehören zur Arbeitszeit.

Zu den Reisekosten gehören auch die Kosten des Transportes und der Transportversicherung für das mitgeführte Werkzeug und Material.

Für die An- und Abreise bei Auslandseinsätzen berechnen wir eine Pauschale pro Person als Reisekosten. In der Regel beruht diese Pauschale auf einem Flug im Standard Economy-Tarif. Sollte dieser Betrag erheblich von den tatsächlich anfallenden Kosten abweichen, behalten wir uns vor, eine entsprechend höhere Pauschale zu berechnen.

4.2

Sollten die Beträge aus der gültigen Preisliste nicht zum angemessenen Lebensunterhalt ausreichen, werden entsprechend höhere Sätze berechnet. Diese Kosten sind auch für die Dauer einer durch Unfall verursachten Arbeitsunfähigkeit zu übernehmen.

4.3 Die Kosten für Telefonate, die mit dem Stammhaus, einer unserer Niederlassungen oder einem Unterlieferanten erforderlich werden, hat der Besteller zu tragen.

5. Mitwirkung des Bestellers

5.1 Der Besteller hat das Montagepersonal bei der Durchführung der Montagearbeiten auf seine Kosten zu unterstützen. Der Besteller hat dafür Sorge zu tragen, dass die Montage sofort nach Ankunft des Montagepersonals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Besteller durchgeführt werden kann. Der Besteller ist insbesondere zu folgenden technischen Hilfeleistungen am Montageplatz auf seine Kosten verpflichtet:

a) Herrichten der Baustelle zur ungehinderten Durchführung der Montagearbeiten, insbesondere Durchführung etwaig erforderlicher Maurer- und Stemmarbeiten zur Montage von Dosiergeräten;

b) Bereitstellung von Strom, Wasser, Heizung, Beleuchtung einschließlich der erforderlichen Anschlüsse;

c) Bereitstellung des erforderlichen schweren Werkzeugs und sonstiger Vorrichtungen, wie Sonderwerkzeugen, Transportgeräten, sonstiger Baustellenausstattung, Montagegeräten und Hilfseinrichtungen;

d) Bereitstellung einer geeigneten Waschgelegenheit sowie geeigneter verschließbarer Räume für die Aufbewahrung des Werkzeuges und der Bekleidung des Montagepersonals;

e) Schutz der Montageteile und Materialien vor schädlichen Einflüssen

jeglicher Art.

Der Besteller hat die zum Schutze von Personen und Sachen am Montageplatz notwendigen Maßnahmen zu treffen und insbesondere die entsprechenden Unfallverhütungsmaßnahmen zu ergreifen. Ist nur ein Monteur tätig, so ist der Besteller verpflichtet, Personal- und Sicherheitseinrichtungen gemäß Unfallverhütungsvorschriften zu stellen. Anordnungen von uns in Bezug auf die unfallsichere Durchführung der Arbeiten (laut den bei uns gültigen Unfallverhütungsvorschriften) müssen befolgt werden.

5.2 Kommt der Besteller seinen Pflichten nicht nach, so sind wir unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Ansprüche nach Fristsetzung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Besteller obliegenden Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten vorzunehmen.

6. Zahlungsbedingungen, Umsatzsteuer und Preisvorbehalt

6.1 Wenn nicht anders vereinbart, hat der Besteller bzw. sein Vertreter unserem Montagepersonal die Arbeitszeit und die Arbeitsleistungen auf den dafür vorgesehenen Stundenzetteln zu bescheinigen. Die aufgelaufenen Montagekosten werden unter Zugrundelegung dieser bescheinigten Stundennachweise in Rechnung gestellt.

6.2 Unsere Montagerechnungen sind sofort nach Rechnungsstellung ohne Abzug fällig.

6.3 Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Bestellers ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Der Besteller ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

6.4 Die vom Montagepersonal abgegebenen Erklärungen jedweder Art sind für uns nur bindend, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind.

6.5 Die vorstehend genannten bzw. errechenbaren Beträge stellen Nettopreise ausschließlich Umsatzsteuer dar, die uns zusätzlich in der gesetzlichen Höhe zu vergüten ist. In den Auslagen enthaltene Vorsteuern sind im Stundensatz bereits berücksichtigt.

6.6 Unsere Stundensätze und Nebenkosten beruhen auf aktuellen Kostenfaktoren. Sollten sich diese bis zur Beendigung des Einsatzes ändern, so behalten wir uns vor, vom Besteller Zahlung eines angemessenen Zuschlags zu verlangen. Die Kostensteigerung werden wir dem Besteller auf Verlangen nachweisen.

7. Abnahme

Der Besteller ist zur Abnahme der Montageleistung verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist. Erweist sich die Montageleistung als nicht vertragsgemäß, so ist der Montageunternehmer zur Beseitigung des Mangels verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Bestellers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Besteller zuzurechnen ist. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Besteller die Abnahme nicht verweigern.

Verzögert sich die Abnahme ohne unser Verschulden, so gilt die Abnahme nach Ablauf zweier Wochen seit Anzeige der Beendigung als erfolgt.

Mit der Abnahme entfällt die Haftung des Montageunternehmers für erkennbare Mängel, soweit sich der Besteller nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

8. Rückgabe von Materialien und Geräten, Ersatzleistung des Bestellers

8.1 Restmaterialien, Montagewerkzeuge und alle Leihgegenstände sind vom Besteller nach Montagebeendigung an uns zurückzugeben, soweit sie nicht gegen Vergütung übernommen wurden. Erfolgt die Rückgabe nicht innerhalb einer angemessenen Frist, behalten wir uns vor, Leihgebühren in Rechnung zu stellen.

8.2 Werden ohne unser Verschulden von uns gestellte Vorrichtungen oder Werkzeuge auf dem Montageplatz beschädigt oder geraten sie ohne unser Verschulden in Verlust, so ist der Besteller zum Ersatz dieser Schäden verpflichtet. Schäden, die auf eine normale Abnutzung zurückzuführen sind, bleiben außer Betracht.

9. Mängelansprüche

9.1 Nach Abnahme der Montage haften wir für Mängel der Montage unter Ausschluss aller anderen Ansprüche des Bestellers unbeschadet Ziff. 9.5 und Ziffer 10 in der Weise, dass wir die Mängel zu beseitigen haben. Der Besteller hat uns die festgestellten Mängel unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

9.2 Wir haften nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Bestellers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Besteller zuzurechnen ist. Dies gilt insbesondere bezüglich der vom Besteller beigelegten Teile.

9.3 Bei etwa seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß ohne unsere vorherige Genehmigung vorgenommenen Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird unsere Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei wir hiervon unverzüglich zu unterrichten sind, oder wenn wir – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine uns gesetzte Frist zur Mängelbeseitigung haben fruchtlos verstreichen lassen, hat der Besteller

im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

9.4 Von den durch die Mängelbeseitigung entstehenden Kosten tragen wir – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes. Wir tragen außerdem die Kosten des Aus- und Einbaus sowie die Kosten der erforderlichen Gestellung des notwendigen Montagepersonals einschließlich Fahrtkosten, soweit uns hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung entsteht.

9.5 Lassen wir – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine uns gesetzte Frist für die Mängelbeseitigung fruchtlos verstreichen, so hat der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Minderungsrecht. Nur wenn die Montage trotz der Minderung für den Besteller nachweisbar ohne Interesse ist, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten.

10. Haftung

10.1 Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn der Besteller Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, bei deren Verletzung der Vertragszweck gefährdet ist.

10.2 Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

10.3 Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, der körperlicher Unversehrtheit oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Ebenfalls unberührt bleibt die Haftung wegen des Fehlens einer garantierten Beschaffenheit der Ware oder arglistigen Verschweigens von Mängeln.

10.4 Soweit unsere Schadensersatzhaftung ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.

10.5 Für verbaute Materialien / Ersatzteile gewähren wir eine Garantie von zwei Jahren.

10.6 Soweit vorstehend nicht abweichend geregelt, ist jede Haftung ausgeschlossen.

11. Verjährung

11.1 Alle Ansprüche des Bestellers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten.

11.2 Für Schadensersatzansprüche, die auf einer Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln, dem arglistigen Verschweigen von Mängeln oder dem Produkthaftungsgesetz beruhen, gelten die gesetzlichen Fristen.

11.3 Sofern wir Montageleistungen an einem Bauwerk erbringen und dessen Mangelhaftigkeit verursachen, gelten ebenfalls die gesetzlichen Fristen.

12. Sonstige Bedingungen

12.1 Diese Allgemeinen Montagebedingungen gelten in Verbindung mit unseren Allgemeinen Geschäfts-, Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen.

12.2 Gerichtsstand ist unser Geschäftssitz. Wir sind jedoch berechtigt, den Vertragspartner auch an dem zuständigen Gericht seines Wohn- bzw. Geschäftssitzes zu verklagen.

12.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

12.4 Sollte eine Bestimmung nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

12.5 Soweit diese Allgemeinen Montagebedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche wir und der Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen und dem Zwecke dieser Allgemeinen Montagebedingungen vereinbart hätten, wenn wir die Regelungslücke gekannt hätten.

13. Datenerfassung / Abfragen von Ferndaten

13.1 Bei Verlust von Daten durch eine von uns erfolgte Fern-Datenabfrage beim Vertragspartner haften wir nur für denjenigen Aufwand, der bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Datensicherung durch den Vertragspartner für die Wiederherstellung der Daten erforderlich gewesen wäre. Die Beschränkung gilt nicht, wenn und soweit die Datensicherung Bestandteil der von uns zu erbringenden Leistungen ist.